

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der „Kinderkrippe Am Brink“ der Gemeinde Spelle

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Nds. Kindertagesstättengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Spelle in seiner Sitzung am 01.10.2009 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebühren und Gegenstand

Für die Betreuung von Kindern in der in Trägerschaft der Gemeinde Spelle stehenden „Kinderkrippe Am Brink“ sind nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren zu entrichten.

Die Gebühren werden erhoben für die Betreuung im Rahmen des Besuchs der Kinderkrippe mit Sonderöffnungszeiten.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind zunächst die Eltern. Daneben haften Personen, denen für das Kind das Sorgerecht übertragen wurde bzw. die kindergeldberechtigt sind.

§ 3

Gebührenfestsetzung

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich
 1. nach dem Einkommen der Gebührenschuldner im vorletzten Kalenderjahr,
 2. nach der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder,
 3. nach der Zahl der Kinder, die gleichzeitig die Kindergärten aus dem Samtgemeindegebiet Spelle besuchen.
- 2) Die Gebühren werden für jeweils ein Kinderkrippenjahr (01.08 bis 31.07 des folgenden Jahres) festgesetzt. Monatlich ist 1/12 der Jahresgebühr fällig.

§ 4

Staffelung der Gebühren

Die Höhe der zu zahlenden Gebühren richtet sich nach der Summe der Einkünfte (Bruttoverdienst abzüglich Werbungskosten) laut Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres.

Sollte kein Steuerbescheid vorliegen, sind die aktuellen Einkünfte des lfd. Kinderkrippenjahres nachzuweisen. Entsprechen die Einkünfte, welche im Steuerbescheid ausgewiesen sind, nicht mehr den Tatsachen, sind ebenfalls die aktuellen Einkünfte des lfd. Kinderkrippenjahres nachzuweisen. Als Einkommen gelten insbesondere auch steuerfreie Einkünfte (z.B. aus geringfügiger Beschäftigung). Bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft sind Gebührenschuldner beide Lebenspartner.

Negative Einkünfte bleiben in der Berechnung unberücksichtigt.

a) Es gibt folgende Staffelung:

| Gruppenart | Staffelgruppen | | | |
|--|----------------|---------------|---------------|----------------|
| | I | II | III | IV |
| | 25.565,00 € | 38.347,00 € | 51.129,00 € | 51.129,00 € |
| 5-Stdunden | 71,00 € | 86,00 € | 109,00 € | 142,50 € |
| Ganztagsgruppe ca. 9 Std. | 97,00 € | 117,00 € | 146,00 € | 194,00 € |
| Sonderöffnungszeiten(je 1/2 Std.) | 6,00 € | 7,00 € | 8,50 € | 10,00 € |

b) Für Familien mit zwei und mehr Kindern ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte und in der Familie lebende Kind monatlich wie folgt:

| | |
|--------------------|---------|
| 2. Kind | 5,00 € |
| 3. Kind | 10,00 € |
| jedes weitere Kind | 15,00 € |

c) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Kindertagesstätten im Samtgemeindegebiet, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr gemäß a) in Verbindung mit b) für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.

d) Eltern, die aus wirtschaftlichen Gründen den zu entrichtenden Elternbeitrag nicht selbst tragen können, können bei der Gemeinde Spelle, Fachbereich IV – Soziales, einen Zuschussantrag stellen.

e) Die Mindestgebühr wird für die 5-Std.-Gruppe auf monatlich 26,00 € festgesetzt. Die Gebühr wird jeweils auf volle Euro Beträge auf- bzw. abgerundet.

f) Sollten weitere Angebote im Laufe eines Kinderkrippenjahres hinzukommen, werden die Gebühren nach den Richtlinien des Landkreises Emsland in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

g) Weicht das tatsächliche Einkommen im Aufnahmejahr um mehr als 20 % von dem nach Absatz 1 zu berücksichtigten Einkommen ab, erfolgt ab Antragstellung eine Neufestsetzung der Gebühren.

§ 5

Einkommensnachweis

Für die Festsetzung der Gebühr wird das Einkommen des Gebührenpflichtigen laut Steuerbescheid zugrunde gelegt (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Satzung). Erfolgen keine Angaben, wird der Höchstbetrag festgesetzt. Soweit keine Einkommensüberprüfung aller Gebührenpflichtigen erfolgt, behält sich die Gemeinde Spelle die stichprobenartige Überprüfung der Einkommen vor.

§ 6

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung eintritt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Einrichtung verlässt. Die Gebühr ist während des gesamten Kinderkrippenjahres, auch in den Ferien und an Krankheitstagen des Kindes zu bezahlen. Sie ist am 15. des lfd. Monats fällig und auf eines der Konten der Gemeindekasse Spelle zu überweisen. Bei Vorlage eines Abbuchungsauftrages wird der Betrag vom Konto des Gebührenpflichtigen abgebucht.

§ 7
Gebührenerlass

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kind länger als einen vollen Kalendermonat wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann. Der Antrag ist unverzüglich nach bekannt werden der Abwesenheitsdauer bei der Gemeinde Spelle zu stellen.

§ 8
Abmeldung von Amts wegen

- 1) Ein Kind soll von der Leitung der Einrichtung von Amts wegen abgemeldet werden, wenn
 - a) es länger als 2 Monate unentschuldig fehlt und die Gebührenpflichtigen spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Monatsfrist durch Bescheid darauf hingewiesen wird, dass das Kind von Amts wegen abgemeldet werden soll.
 - b) sich die Gebührenpflichtigen nach vorausgehender Mahnung durch die Kasse der Gemeinde Spelle mit Zahlung des Kinderkrippenbeitrages mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden,
 - c) die Leitung es aus pädagogischen Gründen für erforderlich hält, das Kind wieder in die alleinige Obhut der Erziehungsberechtigten zu geben, oder wenn die Betreuung in anderen spezifischen Einrichtungen (z. B. Sprachheilkindergarten) für erforderlich gehalten wird.

- 2) Die Abmeldung erfolgt schriftlich.

§ 9
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.10.2009 in Kraft.

48480 Spelle, 01.10.09

Holtkötter
Bürgermeister